

1975	Ausgegeben zu Bonn am 13. Mai 1975	Nr. 52
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
7. 5. 75	Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter 820-1, 821-1, 822-1, 810-1, 8252-1, 822-13, 8251-1, 86-5	1061
25. 3. 75	Verordnung über die Übertragung von Grenzschutzaufgaben auf die Zollverwaltung (BGSZollV)	1068
2. 5. 75	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965) 830-5	1074

Hinweis auf andere Verkündungsblätter	
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 31 und Nr. 32	1075
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1076

Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter

Vom 7. Mai 1975

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen

Erster Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 1

(1) Körperlich, geistig oder seelisch Behinderte, die in Werkstätten für Behinderte oder Blindenwerkstätten beschäftigt werden, sind nach diesem Gesetz in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung versichert. Hierzu zählen auch Behinderte, die von diesen Einrichtungen als Heimarbeiter beschäftigt werden.

(2) Werkstätten für Behinderte sind die nach dem Schwerbehindertengesetz, Blindenwerkstätten die nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannten Werkstätten.

§ 2

(1) Nach diesem Gesetz sind ferner versichert körperlich, geistig oder seelisch Behinderte, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen beschäftigt werden.

(2) Als beschäftigt gelten Behinderte, die ohne oder gegen Entgelt in gewisser Regelmäßigkeit eine Leistung erbringen, die einem Fünftel der Leistung eines voll erwerbsfähigen Beschäftigten in gleichartiger Beschäftigung entspricht. Zu den Beschäftigungen zählen auch Dienstleistungen für den Träger der Einrichtung.

(3) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, so liegt eine Beschäftigung im Sinne der Sozialversicherung auch dann vor, wenn sie tatsächlich nicht als solche bezeichnet wird.

§ 3

(1) Auf die Versicherung nach diesem Gesetz finden die Vorschriften für die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt. Dabei

stehen die nach den §§ 1 und 2 Versicherten den auf Grund einer entgeltlichen Beschäftigung Versicherten gleich.

(2) Die Versicherung nach § 165 Abs. 1 Nr. 4 und § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 a der Reichsversicherungsordnung, § 2 Abs. 1 Nr. 10 a des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 17 und § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes geht der Versicherung nach diesem Gesetz vor.

(3) Der Träger der Einrichtung gilt als Arbeitgeber.

(4) In den Fällen des § 1 sind die Beiträge zur Sozialversicherung, die der Träger der Einrichtung als Arbeitgeber zu tragen hat, mit Ausnahme der Aufwendungen nach § 10 Abs. 1 von den für die Behinderten zuständigen Kostenträgern zu erstatten.

Zweiter Abschnitt Krankenversicherung

§ 4

Der Berechnung der Beiträge ist als Arbeitsentgelt mindestens ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ohne Lehrlinge und Anlernlinge im vorvergangenen Kalenderjahr zugrunde zu legen. Für den Kalendermonat ist ein Zwölftel und für den Kalendertag ein Dreihundertsechzigstel dieses Betrages zugrunde zu legen.

§ 5

Ist das tatsächliche Arbeitsentgelt niedriger als der nach § 4 maßgebliche Mindestbetrag, so ist der Beitrag von dem Träger der Einrichtung allein zu tragen.

§ 6

Für die Bemessung des Sterbegeldes ist als Grundlohn der Betrag zugrunde zu legen, der nach § 4 für die Berechnung der Beiträge maßgebend ist.

§ 7

Wer bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und für sich und seine Angehörigen, für die ihm Familienkrankenpflege zusteht, Vertragsleistungen erhält, die der Art nach den Leistungen der Krankenhilfe entsprechen, wird auf Antrag von der Versicherungspflicht nach § 1 oder § 2 befreit. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Eintritt der Versicherungspflicht bei der zuständigen Kasse zu stellen. Die Befreiung wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an; sie kann nicht widerrufen werden.

Dritter Abschnitt Rentenversicherung

§ 8

Der Berechnung der Beiträge ist als Arbeitsentgelt mindestens ein Betrag in Höhe von 90 vom

Hundert des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ohne Lehrlinge und Anlernlinge im vorvergangenen Kalenderjahr zugrunde zu legen. Für den Kalendermonat ist ein Zwölftel und für den Kalendertag ein Dreihundertsechzigstel dieses Betrages zugrunde zu legen.

§ 9

Ist das tatsächliche Arbeitsentgelt niedriger als der nach § 8 maßgebliche Mindestbetrag, so ist der Beitrag für den Unterschiedsbetrag von dem Träger der Einrichtung allein zu tragen. § 1385 Abs. 4 Buchstaben a und f der Reichsversicherungsordnung und § 112 Abs. 4 Buchstaben a und g des Angestelltenversicherungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 10

(1) In den Fällen des § 1 werden die nach § 9 Satz 1 entstehenden Aufwendungen je zur Hälfte vom Bund und von den Ländern getragen.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über das Erstattungsverfahren und die Zahlung von Vorschüssen regeln.

Artikel 2

Änderung von Gesetzen

§ 1

Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 165 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2 a. Personen, die

a) in Einrichtungen der Jugendhilfe durch Beschäftigung für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen oder

b) in Einrichtungen für Behinderte, insbesondere in Berufsbildungswerken, an einer berufsfördernden Maßnahme teilnehmen,

sofern sie nicht nach Nummer 1, 2 oder 4 versichert sind,“.

b) In Absatz 6 werden die Worte „Nr. 1, 2 oder 4“ durch die Worte „Nr. 1, 2, 2 a oder 4“ ersetzt.

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Für die in Absatz 1 Nr. 2 a bezeichneten Versicherten hat der Träger der Einrichtung, für die in Absatz 1 Nr. 4 bezeichneten Versicherten hat der Rehabilitationsträger, der das Übergangsgeld gewährt, die Pflichten des Arbeitgebers zu erfüllen.“

2. Nach § 176 b wird folgender § 176 c eingefügt:

„§ 176 c

Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes können der Versicherung freiwillig beitreten. § 176 Abs. 3 gilt hinsichtlich der Altersgrenze; § 207 sowie § 310 Abs. 2 und 3 gelten nicht.“

3. Nach § 180 Abs. 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Für die nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 a Versicherten gilt als Grundlohn der Betrag, der als Wert für freie Station (Kost und Wohnung) nach § 160 Abs. 2 festgesetzt ist. Absatz 1 Satz 4 gilt.“

4. § 205 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie kann bestimmen, daß für Kinder über einer bestimmten Altersgrenze ein Anspruch nicht besteht; dies gilt nicht für Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.“

5. § 216 Abs. 1 Nr. 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„1. solange sich der Berechtigte in Untersuchungshaft befindet oder gegen ihn eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird;“.

6. In § 238 werden nach den Worten „ihres Beschäftigungsorts“ die Worte „oder in den Fällen des § 176 c ihres Wohnorts“ eingefügt.

7. Die Überschrift nach § 257 erhält folgende Fassung:

„IV a. Kassenzuständigkeit für Rentner, für Bezieher von Übergangsgeld und für Behinderte in geschützten Einrichtungen“.

8. Nach § 257 b wird folgender § 257 c eingefügt:

„§ 257 c

(1) Die nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen Versicherten gehören der Kasse an, bei der sie zuletzt Mitglied waren. Ist dies eine Ortskrankenkasse, so kann der Versicherte die Mitgliedschaft bei der für seinen Wohnort zuständigen Ortskrankenkasse beantragen.

(2) Ist nach Absatz 1 keine Kasse zuständig, so gehören die nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen Versicherten der Kasse an, bei der der Ehegatte oder ein Elternteil versichert ist. Sind danach mehrere Kassen zuständig, so steht dem Behinderten das Wahlrecht zu.

(3) Ist nach den Absätzen 1 und 2 keine Kasse zuständig, so gehören die nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen Versicherten der für ihren Wohnort zuständigen Ortskrankenkasse an.“

9. In § 381 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „leistet,“ die Worte „und für die nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 a Versicherten“ eingefügt.

10. Die Überschrift nach § 493 b erhält folgende Fassung:

„VIII. Auszubildende“.

11. § 494 erhält folgende Fassung:

„§ 494

Krankengeld wird den in § 165 Abs. 1 Nr. 2 a bezeichneten Versicherten und den Auszubildenden, die ohne Entgelt beschäftigt werden, nicht gewährt. Die Beiträge sind entsprechend zu ermäßigen.“

12. § 514 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„§ 176 a Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2, § 176 b Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 sowie § 176 c Satz 1 gelten. Der Beitritt darf nicht vom Gesundheitszustand und nur in den Fällen des § 176 c vom Lebensalter des Beitrittsberechtigten abhängig gemacht werden.“

b) In Absatz 2 wird nach der Zahl „§ 257 b,“ die Zahl „§ 257 c,“ eingefügt.

13. In § 590 Abs. 2 werden nach dem Wort „erzieht“ die Worte „oder für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Waisenrente erhält, sorgt“ eingefügt.

14. In § 1227 Abs. 1 Satz 1 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:

„3 a. Personen, die

a) in Einrichtungen der Jugendhilfe durch Beschäftigung für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen oder

b) in Einrichtungen für Behinderte, insbesondere in Berufsbildungswerken, an einer berufsfördernden Maßnahme teilnehmen,

sofern sie nicht nach Nummer 1 oder 8 a versichert sind,“.

15. In § 1233 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Reichsknappschaftsgesetz“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Handwerkerversicherungsgesetz“ die Worte „oder dem Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen“ eingefügt.

16. § 1247 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Wartezeit für die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ist erfüllt, wenn

- a) vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit eine Versicherungszeit von sechzig Kalendermonaten oder
- b) vor der Antragstellung insgesamt eine Versicherungszeit von zweihundertvierzig Kalendermonaten zurückgelegt ist.

In den Fällen des Buchstaben b tritt der Versicherungsfall am Tage der Antragstellung ein, frühestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem eine Versicherungszeit von zweihundertvierzig Kalendermonaten zurückgelegt ist.“

17. In § 1253 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Hat der Empfänger einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit Beiträge für zweihundertvierzig Kalendermonate entrichtet, so ist auf seinen Antrag die Rente neu festzustellen. Absatz 2 Satz 3 bis 5 und § 1247 Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend.“

18. In § 1255 Abs. 8 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In den Fällen des § 1247 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b und des § 1253 Abs. 3 werden nur die vor Eintritt des Versicherungsfalles entrichteten Beiträge berücksichtigt.“

19. In § 1258 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In den Fällen des § 1247 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b und des § 1253 Abs. 3 werden nur die vor Eintritt des Versicherungsfalles zurückgelegten Versicherungs- und Ausfallzeiten berücksichtigt.“

20. In § 1265 Satz 2 werden in Nummer 2 nach dem Wort „erziehen“ die Worte „oder für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Waisenrente erhielt, zu sorgen“ und in Nummer 3 nach dem Wort „erzieht“ die Worte „oder für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Waisenrente erhält, sorgt“ eingefügt.

21. In § 1268 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „erzieht“ die Worte „oder für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Waisenrente erhält, sorgt.“ angefügt.

22. § 1385 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird der Punkt am Ende von Buchstabe f durch ein Semikolon ersetzt und folgender Buchstabe g angefügt:

„g) bei Versicherten nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 a der Betrag, der als Wert für freie Station (Kost und Wohnung) nach § 160 Abs. 2 festgesetzt ist.“

b) In Absatz 4 werden das Komma am Ende von Buchstabe a gestrichen und die Worte

„oder wenn Versicherungspflicht nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 a besteht,“ angefügt.

23. Nach § 1401 Abs. 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„ 2 a) Für die nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 a versicherten Personen hat der Träger der Einrichtung die Pflichten des Arbeitgebers zu erfüllen.“

§ 2

Angestelltenversicherungsgesetz

Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2 a. Personen, die

- a) in Einrichtungen der Jugendhilfe durch Beschäftigung für ein Erwerbstätigkeit als Angestellte befähigt werden sollen oder
- b) in Einrichtungen für Behinderte, insbesondere in Berufsbildungswerken, an einer berufsfördernden Maßnahme für den Beruf eines Angestellten teilnehmen,

sofern sie nicht nach Nummer 1 oder 10 a versichert sind,“.

2. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Reichsknappschaftsgesetz“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Handwerkerversicherungsgesetz“ die Worte „oder dem Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen“ eingefügt.

3. § 24 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Wartezeit für die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ist erfüllt, wenn

- a) vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit eine Versicherungszeit von sechzig Kalendermonaten oder
- b) vor der Antragstellung insgesamt eine Versicherungszeit von zweihundertvierzig Kalendermonaten zurückgelegt ist.

In den Fällen des Buchstaben b tritt der Versicherungsfall am Tage der Antragstellung ein, frühestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem eine Versicherungszeit von zweihundertvierzig Kalendermonaten zurückgelegt ist.

4. In § 30 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Hat der Empfänger einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit Beiträge für zweihundertvierzig Kalendermonate entrichtet, so ist auf seinen Antrag die Rente neu festzustellen. Absatz 2 Satz 3 bis 5 und § 24 Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend.“

5. In § 32 Abs. 8 wird folgender Satz 2 angefügt:
„In den Fällen des § 24 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b und des § 30 Abs. 3 werden nur die vor Eintritt des Versicherungsfalls entrichteten Beiträge berücksichtigt.“
6. In § 35 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
„In den Fällen des § 24 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b und des § 30 Abs. 3 werden nur die vor Eintritt des Versicherungsfalls zurückgelegten Versicherungs- und Ausfallzeiten berücksichtigt.“
7. In § 42 Satz 2 werden in Nummer 2 nach dem Wort „erziehen“ die Worte „oder für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Waisenrente erhielt, zu sorgen“ und in Nummer 3 nach dem Wort „erzieht“ die Worte „oder für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Waisenrente erhält, sorgt“ eingefügt.
8. In § 45 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „erzieht“ die Worte „oder für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Waisenrente erhält, sorgt.“ angefügt.
9. § 112 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird der Punkt am Ende von Buchstabe g durch ein Semikolon ersetzt und folgender Buchstabe h angefügt:
„h) bei Versicherten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 a der Betrag, der als Wert für freie Station (Kost und Wohnung) nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung festgesetzt ist.“
 - b) In Absatz 4 werden das Komma am Ende von Buchstabe a getrichen und die Worte „oder wenn Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 a besteht,“ angefügt.
10. Nach § 123 Abs. 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:
„(2 a) Für die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 a versicherten Personen hat der Träger der Einrichtung die Pflichten des Arbeitgebers zu erfüllen.“

§ 3

Reichsknappschaftsgesetz

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert:

1. Nach § 15 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) § 257 c Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.“
2. § 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Wer weder nach diesem Gesetz noch nach der Reichsversicherungsordnung, dem Angestelltenversicherungsgesetz, dem Handwerkerversi-

cherungsgesetz oder dem Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen rentenversicherungspflichtig ist, kann die Versicherung entsprechend seiner zuletzt ausgeübten Beschäftigung in der Rentenversicherung der Arbeiter oder in der Rentenversicherung der Angestellten nach den Vorschriften dieser Versicherungszweige freiwillig fortsetzen.“

3. In § 49 Abs. 1 werden nach dem Wort „Knappschaftsrente“ die Worte „wegen Berufsunfähigkeit“ eingefügt und folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Wartezeit für die Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit ist erfüllt, wenn

- a) vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit eine Versicherungszeit von sechzig Kalendermonaten oder
- b) vor der Antragstellung insgesamt eine Versicherungszeit von zweihundertvierzig Kalendermonaten zurückgelegt ist.

In den Fällen des Buchstaben b tritt der Versicherungsfall am Tage der Antragstellung ein, frühestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem eine Versicherungszeit von zweihundertvierzig Kalendermonaten zurückgelegt ist.“

4. Nach § 53 Abs. 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3a) Hat der Empfänger einer Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit Beiträge für zweihundertvierzig Kalendermonate entrichtet, so ist auf seinen Antrag die Rente neu festzustellen. Absatz 3 Satz 3 bis 5 und § 49 Abs. 1 Satz 3 gelten entsprechend.“

5. In § 65 Satz 2 werden in Nummer 2 nach dem Wort „erziehen“ die Worte „oder für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Waisenrente erhielt, zu sorgen“ und in Nummer 3 nach dem Wort „erzieht“ die Worte „oder für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Waisenrente erhält, sorgt“ eingefügt.

6. In § 69 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „erzieht“ die Worte „oder für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Waisenrente erhält, sorgt.“ angefügt.

§ 4

Arbeitsförderungsgesetz

Das Arbeitsförderungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 112 Abs. 5 wird folgende Nummer 4 a eingefügt:

„4 a. für die Zeit, in der der Arbeitslose nach § 168 Abs. 1 Satz 2 beitragspflichtig war, der Betrag, der der Beitragsberechnung zugrunde gelegt worden ist,“.

2. In § 168 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Jugendliche Behinderte, die in Einrichtungen für Behinderte, insbesondere in Berufsbildungswerken, an einer berufsfördernden Maßnahme teilnehmen, die ihnen eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen soll, und Jugendliche, die in Einrichtungen der Jugendhilfe durch Beschäftigung für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, stehen den zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten gleich.“

3. § 169 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Arbeitnehmer in einer Beschäftigung, in der sie die in den §§ 168, 169 oder 172 oder die in den §§ 169, 172 Nr. 1 jeweils in Verbindung mit § 174 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung genannten Voraussetzungen für die Krankenversicherungsfreiheit erfüllen;“

4. In § 172 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„sowie die Träger der Einrichtungen für Behinderte und der Jugendhilfe (§ 168 Abs. 1 Satz 2).“

5. In § 175 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei Behinderten in geschützten Einrichtungen ist Beitragsbemessungsgrundlage das tatsächliche Arbeitsentgelt bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten.“

§ 5

Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1433), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. für die in den §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen bezeichneten Personen, wenn sie nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 versichert sind.“

2. In § 32 Abs. 2 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht für Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.“

3. § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. solange sich der Versicherte in Untersuchungshaft befindet oder gegen ihn eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird.“

§ 6

Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Gesetz

Das Gesetz zur Neuregelung der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung im Saarland (Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Gesetz — HZvG) vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2104), geändert durch das Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 1965), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „bleiben“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

2. Nach § 10 Abs. 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Wird eine Zusatzrente wegen Berufsunfähigkeit gewährt und hat der Empfänger dieser Zusatzrente nach Eintritt der Berufsunfähigkeit Beiträge entrichtet, so ist die Zusatzrente neu festzustellen, wenn eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird. Hat der Empfänger einer Zusatzrente wegen Berufsunfähigkeit nach Eintritt der Berufsunfähigkeit Beiträge für zweihundertvierzig Kalendermonate entrichtet und während dieser Zeit eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, so ist auf seinen Antrag die Zusatzrente neu festzustellen.“

§ 7

Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender Absatz 1 b eingefügt:

„(1 b) Hat der Empfänger eines vorzeitigen Altersgeldes nach Beginn des vorzeitigen Altersgeldes Beiträge für zweihundertvierzig Kalendermonate entrichtet, so ist das vorzeitige Altersgeld von Amts wegen neu festzustellen.“

2. In § 27 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „nur“ die Worte „zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 b oder“ eingefügt.

§ 8

Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation

Nach § 42 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), geändert durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656), wird folgender § 42 a eingefügt:

„§ 42 a

Für Personen, die in Einrichtungen für Behinderte an einer berufsfördernden Maßnahme teilnehmen und nach § 165 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 2 a Buchstabe b, § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Nr. 3 a Buchstabe b der Reichsversicherungsordnung, § 2 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 a Buchstabe b des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 168 Abs. 1 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes versichert sind, hat der Träger der Maßnahme die Aufwendungen der Einrichtungen für die Beiträge zu erstatten.“

Artikel 3**Übergangs- und Schlußvorschriften****§ 1**

Abweichend von § 176 c Abs. 1 erster Halbsatz und § 514 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungs-

ordnung kann die Satzung der Krankenkasse das Recht zum Beitritt Schwerbehinderter (§ 176 c der Reichsversicherungsordnung) frühestens nach Ablauf von zwölf Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes von einer bestimmten Altersgrenze abhängig machen.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft. Artikel 2 § 6 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1972 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 7. Mai 1975

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

**Verordnung
über die Übertragung von Grenzschutzaufgaben auf die Zollverwaltung
(BGSZollV)**

Vom 25. März 1975

Auf Grund des § 62 Abs. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. August 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 1834), geändert durch Artikel 34 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

§ 1

Der Zollverwaltung wird die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs an den in der Anlage aufgeführten Grenzübergangsstellen zur Ausübung übertragen.

§ 2

Der Zollverwaltung werden Aufgaben

1. der polizeilichen Überwachung der Grenzen (§ 2 Nr. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes),
2. der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs außerhalb der Grenzübergangsstellen (§ 2 Nr. 2 des Bundesgrenzschutzgesetzes),
3. der Beseitigung von Störungen und der Abwehr von Gefahren, die die Sicherheit der Grenzen beeinträchtigen, im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern (§ 2 Nr. 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes)

zur Ausübung übertragen, soweit sie dem Bundesgrenzschutz obliegen (§ 1 Nr. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes).

§ 3

Der Zollverwaltung werden die in den nachstehend aufgeführten Vorschriften genannten Aufgaben des Bundesgrenzschutzes, soweit sie im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 1 und 2 durch die Zollverwaltung anfallen, zur Ausübung übertragen:

1. § 20 Abs. 4, 5 und 7 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 353), zuletzt geändert durch Artikel 91 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), mit Ausnahme der Überstellung an der Grenze nach § 20 Abs. 5 des Ausländergesetzes,
2. § 4 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 206), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1979),
3. § 2 Abs. 1 Nr. 6 und 10 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Paßwesen vom 12. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 598), ge-

ändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Paßwesen vom 29. Januar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 93),

4. § 2 Abs. 1, § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 im Luftverkehr vom 11. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1809), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 im Luftverkehr vom 13. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3519).

§ 4

Der Zollverwaltung wird im Rahmen der Aufgaben nach den §§ 1 bis 3 die Durchführung unaufschiebbarer Maßnahmen bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zur Ausübung übertragen, soweit diese von der Zollverwaltung bei Wahrnehmung dieser Aufgaben festgestellt werden.

§ 5

(1) Der Bundesgrenzschutz kann Aufgaben, die der Zollverwaltung nach den §§ 1 bis 4 zur Ausübung übertragen sind, zeitweise selbst wahrnehmen. Die in den genannten Vorschriften bestimmte Übertragung von Aufgaben auf die Zollverwaltung wird dadurch nicht beeinträchtigt.

(2) In Fällen des Absatzes 1 ist die Wahrnehmung der Aufgaben im einzelnen zwischen dem Bundesgrenzschutz und der Zollverwaltung rechtzeitig im gegenseitigen Einvernehmen zu regeln. Soweit dies ausnahmsweise nicht möglich und Gefahr im Verzug ist, trifft der Bundesgrenzschutz allein die erforderlichen grenzpolizeilichen Maßnahmen und unterrichtet die Zollverwaltung davon.

§ 6

Der Bundesgrenzschutz und die Zollverwaltung arbeiten vertrauensvoll zusammen. Die Behörden und Dienststellen des Bundesgrenzschutzes und der Zollverwaltung unterrichten einander über alle Erkenntnisse, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind und erteilen einander die hierfür erforderlichen Auskünfte.

§ 7

(1) Für die Ausübung der Aufgaben nach den §§ 1 bis 4 durch die Zollverwaltung gelten dieselben Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die für die Durchführung der Aufgaben durch den Bundesgrenzschutz maßgebend sind. Insbesondere hat die

Zollverwaltung die Befugnisse des Bundesgrenzschutzes, die sich aus dem Zweiten Abschnitt (§§ 10 bis 33) des Bundesgrenzschutzgesetzes und aus dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes vom 10. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 165), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), ergeben.

(2) Die Zollverwaltung nimmt die Aufgaben nach den §§ 1 bis 4 außerdem nach den ihr im Rahmen der Fachaufsicht (§ 62 Abs. 3 Satz 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes) erteilten fachlichen Weisungen wahr.

§ 8

(1) Der Bundesminister des Innern benennt dem Bundesminister der Finanzen die Bundesgrenzschutzbehörden, die er mit der Ausübung der Fachaufsicht beauftragt hat.

(2) Beauftragte der zuständigen Fachaufsichtsbehörde sind berechtigt, sich an Ort und Stelle von der Durchführung der Aufgaben nach den §§ 1 bis 4 durch die Zollverwaltung zu überzeugen. Die Beauf-

tragten unterrichten, bevor sie Feststellungen an Ort und Stelle treffen, die nächstvorgesetzte Dienststelle der Zollverwaltung, es sei denn, daß wegen Eilbedürftigkeit eine solche Unterrichtung nicht möglich ist.

(3) Die Beauftragten sind befugt, mit den Beamten der Zollverwaltung unter Hinzuziehung des Dienststellenleiters die Durchführung der Aufgaben nach den §§ 1 bis 4 zu erörtern und die erforderlichen Auskünfte einzuholen. Festgestellte Mängel sind tunlichst an Ort und Stelle abzustellen. Die Beauftragten sind nicht befugt, Zollbeamten gegenüber Maßnahmen zu ergreifen, die Dienstvorgesetzten vorbehalten sind.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vereinbarung zwischen dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen über die Mitwirkung von Zollbeamten im Paßkontrolldienst vom 1. Oktober 1951 außer Kraft.

Bonn, den 25. März 1975

Der Bundesminister des Innern
Werner Maihofer

Anlage zu § 1

1. Schleswig-Holstein

Niendorf
 Neustadt
 Grömitz
 Heiligenhafen
 Burgstaaken
 Orth
 Laboe
 Möltenort/Heikendorf
 Schilksee
 Strande
 Rendsburg
 Hohenhörn
 Hochdonn
 Eckernförde
 Schleswig
 Ostseebad Damp
 Kappeln
 Schleimünde
 Maasholm
 Gelting-Mole
 Langballigau
 Glücksburg
 Schusterkate
 Flensburg-Weiche
 Ellund
 Jardelund
 Weesby
 Neupepersmark
 Westre
 Süderlügum Bhf.
 Aventoft
 Rosenkranz
 Rodenäs
 List/Sylt
 Hörnum/Sylt
 Dagebüll
 Wyk/Föhr
 Wittdün/Amrum
 Pellworm
 Strucklahnungshörn/Nordstrand
 Süderhafen/Nordstrand
 Husum
 Friedrichstadt
 Tönning
 Büsum
 Meldorfer Hafen
 Friedrichskoog
 Helgoland
 Helgoland Düne Flugplatz
 Itzehoe
 Wevelsfleth

Glückstadt
 Elmshorn
 Uetersen
 Wedel
 Schulau

2. Hamburg

Hamburg-Neuenfelde

3. Niedersachsen

Buxtehude
 Stade
 Stadersand
 Bützflether Sand
 Otterndorf
 Lemwerder
 Elsfleth
 Brake
 Grossensiel
 Nordenham
 Fedderwadersiel
 Eckwarderhörne
 Varel
 Wilhelmshaven
 Hooksiel
 Horumersiel
 Carolinensiel (Harlesiel)
 Neuharlingersiel
 Bensorsiel
 Westeraccumersiel
 Norddeich
 Greetsiel
 Wangerooge
 Spiekeroog
 Langeoog
 Baltrum
 Norderney
 Juist
 Borkum
 Herbrum
 Leer
 Weener
 Weener Bhf.
 Papenburg
 Dünebrock
 Rhede
 Neurhede
 Rütenbrock
 Hebelermeer
 Rühlertwist
 Emlichheim
 Eschebrügge

Laarwald Bhf.
 Wielen-Vennebrügge
 Getelo
 Halle
 Achterberg-Springbiel
 Rühren
 Schnakenburg
 Hohnstorf
 Herzberg Bhf.
 Vorsfelde (Wolfsburg)

4. Nordrhein-Westfalen

Tiekerhook
 Losserweg (Gronau)
 Gronau Bhf.
 Sandersküper
 Beßlinghook
 Oldenkott
 Zwillbrock
 Gaxel
 Oeding
 Borken Bhf.
 Barlo
 Hemden
 Suderwick
 Brüggenhütte
 Anholt
 Kl. Netterden
 s'Heerenberg
 Heerenbergerbrücke
 Elten-Beek
 Elten-Babberich
 Elten-Lobith
 Elten-Spykscher-Weg
 Keeken
 Bimmen
 Wyler-Berg en Dal
 Kranenburg Bhf.
 Grunewald
 Gaesdonk
 Hees
 Lingsfort
 Dammerbruch
 Niederdorf-Landstr.
 Heidenend
 Weißer Stein
 An der Schwalme
 Dalheim Bhf.
 Rothenbach
 Karken
 Waldfeucht
 Saeffelen
 Isenbruch
 Tüddern
 Wehr

Hillensberg
 Süsterseel
 Mindergangelt
 Scherpenseel
 Marienberg
 Herzogenrath-Eygelshovener Straße
 Herzogenrath (Vereinigte Glaswerke)
 Herzogenrath Bhf.
 Kohlscheid
 Horbach
 Aachen-West Bhf.
 Aachen-Lichtenbusch
 Aachen-Sief
 Stolberg Hbf.
 Roetgen
 Mützenich
 Kalterherberg
 Wahlerscheid
 Losheimergraben
 Losheim
 Gehöft Scholzen
 Gehöft Leitzen
 Münster-Osnabrück
 Wildenrath Flugplatz

5. Rheinland-Pfalz

Ihrenbrück
 Bleialf Bhf.
 Deutsch-Steinebrück
 Lützkampen
 Brücke Tentismühle
 Dasburg
 Brücke/Bornauelsmühle
 Ubereisenbach
 Brücke Gemünd
 Keppeshausen
 Bauler (Biwelser Steg)
 Roth
 Brücke Roth
 Brücke Gentingen
 Wallendorf (Ourbrücke)
 Wallendorf (Sauerbrücke)
 Dillingerbrück
 Bollendorf
 Weilerbach
 Ralingen
 Metzdorf
 Langsur-Brücke
 Oberbillig
 Igel Bhf.
 Wellen
 Mertert Hafen
 Wormeldingen
 Hornbach-Bitscher Straße
 Riedelberg-Tal

Saubrücke
 Kröppen
 Schweix
 Hilst (Obere Höhe)
 Eppenbrunn, Zollstock
 Ludwigswinkel
 Schönau
 Hirschthal
 Nothweiler
 St. Germanshof
 Schweigen
 Windhof
 Neuhof
 Kapsweyer Bhf.
 Scheibenhardt
 Neulauterburg
 Wörth Bhf.

6. Saarland

Perl-Apacherstr.
 Apach-Moselschleuse
 Eft-Hellendorf
 Büschdorf
 Wehingen
 Wellingen
 Silwingen
 Biringen
 Oberesch
 Fürweiler
 Niedaltdorf-Neunkirchener Str.
 Niedaltdorf-Gerstlinger Str.
 Hemmersdorf
 Hemmersdorf Bhf.
 Ihn
 Leidingen
 Ittersdorf-Schrecklinger Str.
 Ittersdorf-Villinger Straße
 Berus-St. Oranna
 Bisten
 Überherrn Bhf.
 Überherrn-Landstraße
 Überherrn (Bistbrücke)
 Lauterbach (-Kreuzwald)
 Lauterbach (-Karlingen)
 Karlsbrunn
 St. Nikolaus
 Naßweiler-Lichtspielhaus
 Naßweiler-Bremerhof
 Naßweiler
 Emmersweiler (-Roßbrücke)
 Emmersweiler (-Marienau)
 Großrosseln-Fußsteg
 Großrosseln
 Klarenthal
 Gersweiler
 Gersweiler-Dicke Buche

Saarbrücken-Drahtzugweiher
 Saarbrücken-Spicherer Berg
 Saarbrücken-Ensheim Flughafen
 Güdingen-Saarschleuse
 Kleinblittersdorf
 Hanweiler-Eisenbahnbrücke-Fußsteg
 Saareinsmingen Bhf.
 Auersmacher-Bliesgersweiler-Mühle
 Habkirchen
 Frauenberg
 Reinheim Bhf.
 Reinheim
 Niedergailbach
 Peppenkum
 Utweiler
 Brenschelbach (-Ormersweiler)
 Brenschelbach (-Lutzweiler)

7. Baden-Württemberg

Neuburgweiher
 Illingen/Baggerhafen
 Steinmauern
 Plittersdorf
 Wintersdorf
 Iffezheim
 Söllingen
 Greffern (Hafen)
 Greffern (Fähre)
 Greffern-Rhein-Km 321
 Grauelsbaum-Rhein-Km 317
 Helmlingen-Rhein-Km 312,6
 Freistett-Rhein-Km 309,5
 Freistett-Gamsheim
 Diersheim
 Honau-Rhein-Km 303,2
 Kehl-Rheinhafen
 Altenheim-Rhein-Km 283,1
 Ichenheim (Altrhein)
 Meißenheim-Rhein-Km 276,5
 Ottenheim
 Kappel (Fähre)
 Rhinau-Rhein-Km 260
 Wyhl-Rhein-Km 244
 Sasbach a./K.
 Burkheim-Rhein-Km 233
 Breisach-Rheinhafen
 Breisach-Landstraße
 Breisach Kiesverladeplatz-Rhein-Km 219,1
 Neuenburg Bhf.
 Neuenburg-Rheinbrücke
 Weil-Rheinhafen
 Weil-Schiffanlegestelle
 Weil-Friedlingen-Fähre
 Basel Bad. Rangierbahnhof in Weil
 Weil-Friedlingen
 Weil-Ost

Lörrach-Wiesenuferweg	Jestetten-Wangental
Lörrach-Wiesentalbahn	Weisweil
Lörrach-Maienbühl	Erzingen
Inzlingen-Maienbühl	Erzingen Bhf.
Inzlingen	Untereggingen
Rührberg	Eberfingen
Grenzach-Bettingen	Stühlingen
Grenzacherhorn	Fützen
Grenzach (Fa. Hoffmann La Roche AG)	Wiechs-Schlauch
Grenzach (Fa. Geigy)	Wiechs-Dorf
Grenzach-Rheinfähre	Büßlingen
Wyhlen-Rheinfähre	Schlatt am Randen
Wyhlen (Wyhlen GmbH)	Ebringen
Herten-Rheinfähre	Thayngen Bhf.
Herten-Baden (Fa. Stamm)	Bietingen
Rheinfeld-Rheinhafen	Randegg
Rheinfeld	Gailingen-West
Rheinfeld-Kraftbrücke	Gailingen-Brücke
Säckingen (Fähre)	Gailingen-Ost
Säckingen	Murbach
Laufenburg	Gottmadingen
Albbruck	Gasthof „Spießhof“
Dogern	Rielasingen
Waldshut-Rheinfähre	Ohningen-Landstraße
Waldshut Bhf.	Ohningen-Oberstaad
Rheinheim	Wangen
Reckingen	Hemmenhofen
Rötteln	Gaienhofen
Herdern	Radolfzell
Günzgen	Reichenau
Bühl	Konstanz-Paradieser Tor
Dettighofen	Konstanz-Wiesenstr.
Baltersweil	Konstanz-Klein Venedig
Lottstetten Bhf.	Konstanz-Seeuferweg
Lottstetten-Dorf	Konstanz-Schweizer Personen Bhf.
Lottstetten	Konstanz-Hafen
Nack	Mainau
Altenburg-Rheinbrücke	Überlingen
Altenburg-Nohl (Nohl)	Meersburg
Altenburg-Rheinau-Bhf.	Friedrichshafen
Jestetten-Hardt	Langenargen

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. März 1975 — 1 BvL 13/73 —, ergangen auf Vorlagebeschluß des Verwaltungsgerichts Hamburg, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 2 Absatz 1 Nr. 6 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 978) ist, soweit er die Berechtigung zur unentgeltlichen Beförderung auf Körperbehinderte im Sinne des § 39 Absatz 1 Nr. 1 des Bundessozialhilfegesetzes in der bis zum 31. März 1974 geltenden Fassung beschränkt, nach Maßgabe der Gründe mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 2. Mai 1975

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 31, ausgegeben am 7. Mai 1975

Tag	Inhalt	Seite
30. 4. 75	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 18. November 1974 über ein Internationales Energieprogramm	701
22. 4. 75	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls vom 25. Oktober 1972 zu der am 17. Oktober 1868 in Mannheim unterzeichneten Revidierten Rheinschiffahrtsakte	743
30. 4. 75	Bekanntmachung des Ratsbeschlusses der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vom 15. November 1974 zur Errichtung einer Internationalen Energie-Agentur der Organisation	738

Nr. 32, ausgegeben am 10. Mai 1975

30. 4. 75	Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 132 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Juni 1970 über den bezahlten Jahresurlaub (Neufassung vom Jahre 1970)	745
16. 4. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken	754
22. 4. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation	754
23. 4. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt und der Vereinbarung über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr	755
25. 4. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	756

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
14. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 982/75 des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Getreide, Mehl von Weizen und Roggen sowie für Grob- und Feingrieß von Weizen für das Wirtschaftsjahr 1975/1976	17. 4. 75 L 95/4
16. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 983/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	17. 4. 75 L 95/6
16. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 984/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	17. 4. 75 L 95/8
16. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 986/75 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Sirup und anderen Zuckerarten	17. 4. 75 L 95/12
16. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 987/75 der Kommission über die Ausschreibung der Kosten für die Lieferung von Magermilchpulver an Äthiopien im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	17. 4. 75 L 95/14
16. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 988/75 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	17. 4. 75 L 95/16
16. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 989/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	17. 4. 75 L 95/18
16. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 990/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	17. 4. 75 L 95/21
17. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 991/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	18. 4. 75 L 97/1
17. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 992/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	18. 4. 75 L 97/3
17. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 993/75 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	18. 4. 75 L 97/5
17. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 994/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	18. 4. 75 L 97/7
17. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 995/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor	18. 4. 75 L 97/9

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn I, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.